

## Reglement über die Benützung der Aussenanlage Widmi-Park

Der Gemeinderat (Stadtrat) erlässt als zuständiges Organ der Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Anlage sowie gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2022) und § 10 Abs. 6 des Polizeireglements der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Lenzburg vom 1. Juni 2016 (Stand 1. April 2020) folgendes Reglement für die Benützung der Aussenanlage Widmi-Park:

### A. Einleitung

Der Widmi-Park ist für Lenzburg und das Quartier ein wichtiges Aufenthalts- und Naherholungsgebiet. Die Parkanlage mit den Bäumen und Sträuchern, dem Teich, den Rasenflächen (Spiel- und Blumenwiesen) ergeben ein vielfältiges Mosaik unterschiedlichster Nutzungsmöglichkeiten. Der Widmi-Park soll ein dynamischer Ort sein, der genügend Platz bietet zum Verweilen, zum Spazieren, Drachen fliegen lassen, Frisbee- und Fussballspielen und vielem mehr. Das vorliegende Reglement soll helfen, dass alle diese unterschiedlichen Nutzungen und Bedürfnisse im Widmi-Park Platz haben und dank gegenseitiger Rücksichtnahme aller Nutzenden stattfinden können.

### B. Geltungsbereich

	§ 1
Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Das Reglement gilt für die gesamte westlich des Widmiwegs gelegene öffentliche Aussenanlage des Widmi-Parks mit allen querenden öffentlichen Wegen inkl. Widmiweg (Parzellen Nr. 1399 und Nr. 1749).</p> <p><sup>2</sup> Zum Widmi-Park gehören Gehwege, Rasenflächen (Spiel- und Blumenwiesen) und Spielplätze, Spielgeräte, Fussballtore, soweit diese zum Betrieb der gemeinschaftlichen Einrichtungen gehören.</p> <p><sup>3</sup> Der Widmi-Park dient der Allgemeinheit und kann im Rahmen dieses Reglements von jedermann dort benutzt werden, wo dies durch andere Anordnungen nicht ausdrücklich untersagt ist.</p>
	§ 2
Benützungzeiten	<p><sup>1</sup> Der Widmi-Park kann im Rahmen dieses Reglements frei benützt werden. Dabei sind die Bestimmungen zum Lärmschutz im Polizeireglement zu befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Im Winter (Oktober – März) ab 21.00 Uhr und im Sommer (April – September) ab 22.00 Uhr gilt im Park Nachtruhe bis 07.00 Uhr.</p>

### D. Lärmschutz

	§ 3
Grundsatz	<p><sup>1</sup> Die Benutzenden nehmen auf die Anwohnenden Rücksicht, indem sie Lärm möglichst vermeiden.</p>
Lautsprecher usw.	<p><sup>2</sup> Musikabspielgeräte, Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen sowie lärmige Spielzeuge oder Geräte dürfen im Freien nur mit Bewilligung verwendet werden.</p>

## E. Ordnung

### § 4

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Die Benutzenden des Widmi-Parks gehen mit der Natur, den vorhandenen Anlagen und Geräten schonend um. Bei der Benützung der Rasenflächen sind die Bepflanzungen (namentlich Bäume, Sträucher, Blumen und Wiesen) zu schonen.

<sup>2</sup> Die benützten Anlagen sind in ordnungsgemäsem und sauberem Zustand zu verlassen. Für Abfälle sind die vorgesehenen Abfallkörbe zu benützen.

<sup>3</sup> Es wird namentlich auf das Litteringverbot und die Reinigungspflicht gemäss § 7 des Polizeireglements verwiesen.

## F. Nutzung

### § 5

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Der Widmi-Park ist ein Ort, der genügend Platz bietet zum Verweilen, zum Spazieren, Drachen fliegen lassen, Frisbee- und Fussballspielen und vielem mehr. Dafür vorgesehen sind die Rasenfelder mit Spiel- und Blumenwiesen.

#### Trainingsbetrieb

<sup>2</sup> Die Benützung der Rasenfelder durch organisierte Sportvereine ist nicht erlaubt. Für vereinsmässig betriebene Ballsportarten, insbesondere Fussball, sind die dafür vorgesehenen Sport- und Ballspielplätze in Lenzburg zu benützen. Privat organisierten Spielgemeinschaften ist eine Benützung der Spielwiese gestattet.

#### Einzelanlässe

<sup>3</sup> Für spezielle öffentliche Einzelanlässe (Wettkämpfe, Turniere, Vorführungen, etc.), welche hinsichtlich der Benützungszeiten (§ 2 Abs. 1) und des Lärmschutzes (§ 3) auf Ausnahmen angewiesen sind, ist im Einzelfall frühzeitig eine Bewilligung bei der Abteilung Immobilien einzuholen.

#### Veranstaltungen

<sup>4</sup> Öffentliche Aktivitäten wie Kulturveranstaltungen, Versammlungen, das Aufstellen von Markt- oder Verkaufsständen, Restaurationsbetriebe und andere Veranstaltungen benötigen eine spezielle Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund. Diese ist bei der Abteilung Immobilien einzuholen.

#### Jahresbelegung

<sup>5</sup> Grosse Veranstaltungen von mehr als 3 zusammenhängenden Tagen dürfen in der Gesamtsumme pro Jahr 12 Wochen (84 Tage) nicht überschreiten.

#### Gebühren

<sup>6</sup> Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Diese Gebühren sind im "Reglement über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grundes" vom 3. Dezember 1999 festgehalten.

#### Infrastruktur

<sup>7</sup> Die Nutzung der Strom- und Wasseranschlüsse wird nur im Zusammenhang mit einer Anlass- und Nutzungsbewilligung für öffentlichen Grund genehmigt.

#### Information der Nachbarn

<sup>8</sup> Die Veranstalter informieren die Nachbarn über Bewilligungen für Anlässe im Sinne von § 5 Abs. 3.

## G. Bauten

	§ 6
Allgemein	<sup>1</sup> Bauten sind grundsätzlich nur im Bereich der Rasenflächen mit Spiel- oder Blumenrasen möglich.
Fahrnisbauten	<sup>2</sup> Fahrnisbauten wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken und Stände können bis zu einer maximalen Dauer von zwei Monaten ohne Baubewilligung erstellt werden. Für das Aufstellen und den Betrieb wird aber eine Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund benötigt. Diese ist bei der Abteilung Immobilien einzuholen.
Feste Bauten	<sup>3</sup> Feste Bauten, die länger als zwei Monate stehen bleiben, sind gemäss Gestaltungsplan nicht zulässig.
Gebühren	<sup>4</sup> Das Erstellen von Fahrnisbauten und die Benützung von öffentlichem Grund sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Diese Gebühren sind im "Reglement über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grundes" vom 3. Dezember 1999 festgehalten.

## G. Weitere Bestimmungen

	§ 7
Fahrzeuge	<sup>1</sup> Das Befahren des Widmi-Parks ist für den motorisierten Individualverkehr verboten. Zulässig sind einzig Fahrräder und Sportgeräte sowie Fahrzeuge der öffentlichen Dienste auf den Gehwegen oder dafür gekennzeichneten Wegen. Fahrzeuge der öffentlichen Dienste dürfen zur Ausübung der Tätigkeit auch die Rasenflächen befahren.
Campieren	<sup>2</sup> Das Übernachten und Campieren ist im gesamten Widmi-Park nicht erlaubt.
Grillieren	<sup>3</sup> Das Grillieren und Feuer machen ist im gesamten Widmi-Park nicht erlaubt.

## H. Verwaltungszwang; Strafe

	§ 8
Wegweisung, Arealverbot	<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug betrauten Organe sind befugt, Personen, welche die Benützungsvorschriften missachten, vom Areal wegzuweisen und sie bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften von der weiteren Benützung des Areals auszuschliessen (Arealverbot).
Strafe	<sup>2</sup> Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts (Polizeireglement).

## G. Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

	§ 7
Abteilung Immobilien	<sup>1</sup> Zuständig für den Betrieb und für Bewilligungen zur Benützung von öffentlichem Grund ist die Abteilung Immobilien, Kronenplatz 24, 5600 Lenzburg.

Regionalpolizei           <sup>2</sup> Im Übrigen ist die Regionalpolizei befugt, die Einhaltung der Benützungsvorschriften zu überwachen und bei deren Missachtung einzuschreiten.

Erklärung an den Gemeinderat           § 8  
<sup>1</sup> Ist der Gesuchsteller mit dem Entscheid der Abteilung Immobilien nicht einverstanden, kann er dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid aufgehoben, und der Stadtrat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie hat einen Antrag und eine Begründung enthalten.

<sup>2</sup> Erfolgt innert 10 Tagen keine solche Erklärung, wird der Entscheid der Abteilung Immobilien rechtskräftig.

## H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten           § 9  
Dieses Reglement tritt – vorbehältlich seiner Rechtskraft – am **1. Juni 2023** in Kraft.

Lenzburg, 29. März 2023

Für den Stadtrat  
Der Stadtammann:  
Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber:  
Christoph Hofstetter

## Anmerkungen

### Benützung von öffentlichem Grund

Das Antragsformular kann zum Ausfüllen unter [www.lenzburg.ch](http://www.lenzburg.ch), Online Service, Formular: "Anmeldung Anlässe / Benützung von öffentlichem Grund") heruntergeladen werden.